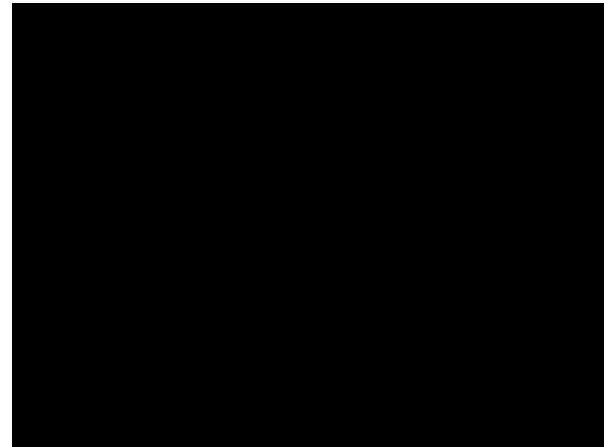


An das
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 5
Ebendorferstraße 2
1010 Wien

Mit E-Mail:
foerderwesen@ma05.wien.gv.at



Geschäftszahl: 2025-0.278.273

Ihr Zeichen: MA 5 – 337202-2025-4

Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener Fördertransparenzgesetz), das Gesetz über die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien ab 2024 (Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 – Wr. AkadFG) und das Gesetz, mit dem die Förderung politischer Parteien in Wien ab 2013 (Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 – Wr. PartFG) geregelt wird, geändert werden (Fördertransparenzpaket 2025); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Landesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Amt der Wiener Landesregierung zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Artikel I – Änderung des Wiener Fördertransparenzgesetzes

Grundsätzliches

1. Vorweg wird angemerkt, dass der Entwurf – wie aus § 7 Abs. 5 Z 2 sowie aus den Erläuterungen zu § 15 hervorgeht – ua. Förderungen umfasst, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung gewährt werden. Hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen wird aber nicht danach unterschieden, ob die Vergabe der Förderung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung oder allenfalls im Bereich der Hoheitsverwaltung erfolgt. Ebenso wenig wird danach unterschieden, ob die aus der Transparenzdatenbank abgefragten Leistungen personenbezogene Daten enthalten, die aus der Privatwirtschaftsverwaltung oder aber aus der Hoheitsverwaltung stammen. Aus diesem Grund werden nachfolgend grundsätzlich die datenschutzrechtlichen Vorgaben für Datenverarbeitungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung herangezogen.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (sowie die Verarbeitung von Daten juristischer Personen) im Rahmen der Hoheitsverwaltung (durch staatliche Organe und Beleihene, einschließlich der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) bedarf aufgrund des § 1 Abs. 2 DSG (und Art. 18 B-VG) sowie des Art. 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 lit. e DSGVO (hinsichtlich natürlicher Personen) stets einer gesetzlichen Grundlage.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine solche Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG zudem ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN).

Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank,

BGBI. I Nr. 138/2024, für sich alleine keine ausreichend konkrete Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten darstellt. Gleiches wird grundsätzlich auch zum verfassungsrechtlich verankerten § 1 Abs. 3 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBI. I Nr. 99/2012, anzumerken sein, der nur allgemein vorsieht, dass Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt sind, gebietskörperschaftenübergreifend Daten in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten.

Vor diesem Hintergrund müssen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (in der Hoheitsverwaltung bzw. der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) zum Erreichen der Ziele des § 1 (sowie allfälliger weiterer Ziele des Entwurfes) dem § 1 Abs. 2 DSG sowie dem Art. 5 DSGVO und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Eingriffsnormen vorgesehen werden.

Diese Anforderungen werden vom vorliegenden Entwurf nur zum Teil erfüllt. Aus diesem Grund sollten die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen nochmals im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes geprüft und entsprechend angepasst werden.

3. Der Entwurf regelt auch die Abfrage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO aus der Transparenzdatenbank. Diesbezüglich wird auf die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abfrage von sensiblen Daten 2025 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2025), BGBI. II Nr. 41/2025, hingewiesen.

Es sollte geprüft und erläutert werden, ob die zit. Verordnung auch für die im Entwurf geregelten Abfragen Anwendung findet.

4. Der Entwurf sieht in mehreren Bestimmungen (zB in § 15 Abs. 3) die sinngemäße Anwendung von Rechtsvorschriften vor. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass – entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) – eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsregelungen. Diese Vorgaben wären im Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.

5. Allgemein wird zudem darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen (zB hinsichtlich der Definitionen und der Abfrage und Vor-nahme der Leistungsmitteilungen) mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 138/2024, sowie mit dem TDBG 2012 (insbesondere § 1 Abs. 3 TDBG 2012) vom do. Amt der Wiener Landesregierung selbst zu beurteilen ist.

Zu § 17:

1. § 17 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die leistenden Stellen. In § 17 Abs. 1 werden demonstrativ („insbesondere“) jene personenbezogenen Daten ge-nannt, welche von den leistenden Stellen verarbeitet werden dürfen.

Aus § 17 Abs. 1 ist nicht abschließend erkennbar, welche weiteren (nicht bereits in § 17 Abs. 1 Z 1 bis 13 genannten) personenbezogenen Daten von den leistenden Stellen zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeitet werden dürfen. Gleiches ist zu § 16 („Transparenzportalabfrage durch die abfrageberechtigten Stellen“) anzumerken.

Für eine Datenverarbeitung im Rahmen der Hoheitsverwaltung müssten die zu verarbei-tenden personenbezogenen Daten jedoch bereits ausreichend vorhersehbar im Gesetz genannt werden. Diesen Anforderungen entspricht § 17 Abs. 1 jedoch nicht.

Die zu verarbeitenden Datenarten sollten daher in § 17 Abs. 1 taxativ (und vorhersehbar) genannt werden.

2. § 17 Abs. 2 sieht zudem vor, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personen-bezogener Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO sowie § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG zulässig ist, soweit die Vorgaben der Z 1 bis 5 erfüllt sind. Diesbezüglich wird angemerkt, dass der Verweis auf Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO entfallen sollte, weil die DSGVO unmittelbar anwendbar ist (unionsrechtliches Transformationsverbot) und im Recht der Mitgliedstaaten auch nicht (normativ) festgelegt werden darf, welche Datenver-arbeitungen gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO zulässig sein sollen.

Weiters sollte auch der Verweis auf § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG entfallen, zumal der ver-fassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch ohne ausdrückliche Anordnung gilt.

Die Vorgaben der Z 1 bis 5 sind zudem zu allgemein gefasst. Die betroffene Person kann in den Fällen des § 17 Abs. 2 Z 1 bis 5 kaum vorhersehen, ob sie von der Datenverarbeitung umfasst ist. Gleiches ist grundsätzlich auch zu § 17 Abs. 3 anzumerken.

§ 17 Abs. 2 und 3 sollte vor diesem Hintergrund präzisiert werden.

3. Hinsichtlich der Regelung in § 17 Abs. 4, dass die „Auswahl und die Beurteilung der Eignung der im Einzelfall zu setzenden Maßnahmen [...] den jeweils zur Verarbeitung personenbezogener Daten Ermächtigten (Abs. 2 und Abs. 3) [obliegt]“, wird angemerkt, dass entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen aufgrund des Art. 32 DSGVO grundsätzlich vom Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO) bzw. vom Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) zu treffen sind. Es stellt sich aus diesem Grund die Frage, ob die betreffende Regelung in § 17 Abs. 4 entfallen kann.

4. Die in § 17 Abs. 6 geregelten Datenübermittlungen, insbesondere die Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen (Förder-)Dienststellen der Stadt Wien oder anderen Rechtsträgern, erscheinen zu unbestimmt und sollten präzisiert werden. Auf die zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Detailgrad einer Ermächtigungsnorm (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

5. Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO sollten in § 17 Abs. 7 die Zwecke der Datenverarbeitung taxativ genannt werden. Zudem stellt sich die grundlegende Frage, welche personenbezogenen Daten jeweils für die Erfüllung welcher konkreten Zwecke benötigt werden.

B. Artikel II – Änderung des Wiener Akademienförderungsgesetzes 2024 – Wr. AkadFG

Zu Z 1 (§ 10):

Es ist aus dem Wortlaut des § 10 nicht ersichtlich, ob die Veröffentlichung der ausbezahlten Förderungen im Internet für eine Dauer von zehn Jahren personenbezogen erfolgt. Dies ergibt sich nur aus den Erläuterungen zu Art. IV (Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten).

§ 10 sollte diesbezüglich konkretisiert werden. Zudem sollte die Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten für eine Dauer von zehn Jahren in den Erläuterungen dargelegt werden.

C. Artikel III – Änderung des Wiener Parteienförderungsgesetzes 2013 – Wr. PartFG

Zu Z 1 (§ 10):

Es ist aus dem Wortlaut des § 10 nicht erkennbar, ob die Veröffentlichung der ausbezahlten Förderungen im Internet für eine Dauer von zehn Jahren personenbezogen erfolgt. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zu Art. II Z 1 (§ 10) verwiesen.

D. Artikel IV

Art. IV Abs. 1 regelt, dass für den für das Jahr 2025 zu erstellenden Förderbericht für die aufgrund von Art. I Z 8 bis 20 neu aufzunehmenden Förderungen lediglich die pro Förderprogramm insgesamt ausbezahlte Fördersumme samt Anzahl der Förderfälle veröffentlicht werden kann.

Die Regelung lässt damit offen, in welchen Fällen eine Veröffentlichung im Förderbericht zu erfolgen hat bzw. in welchen Fällen davon abzusehen ist. Die betroffene Person kann damit nicht vorhersehen, ob sie von der (personenbezogenen) Veröffentlichung im Förderbericht betroffen ist. In diesem Zusammenhang wird auf die zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN) hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob von einer personenbezogenen Veröffentlichung im Förderbericht im vorgesehenen Zeitraum für die betroffenen Förderungen grundsätzlich abgesehen werden kann.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO.

Grundsätzlich trifft die Verpflichtung zur Durchführungen der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO den Verantwortlichen der Datenverarbeitung. Eine allfällige Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung müsste gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass der Rechtsgrundlage erfolgen. Soweit dies (etwa für einzelne Datenverarbeitungen) nicht erfolgt, würde die Verpflichtung zur Durchführung der

Datenschutz-Folgenabschätzung in diesem Umfang (wieder) den jeweiligen Verantwortlichen treffen.

Es wäre vor diesem Hintergrund zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des Entwurfs eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

16. April 2025

Für die Bundesministerin:

[REDACTED]
Elektronisch gefertigt